

Benutzungsordnung für das Naturdenkmal und Nationale Geotop Partnachklamm; Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Der Markt Garmisch-Partenkirchen stellt das Naturdenkmal Partnachklamm der Öffentlichkeit zur Besichtigung entgeltlich zur Verfügung. Die betreffende Fläche ist von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt und veröffentlicht. Ein Anspruch auf Einlass in die Klamm besteht nicht.

2. Eintrittspreise / Eintrittskarten

Die aktuellen Eintrittspreise werden mit separatem Aushang oder auf der Webseite partnachklamm.de veröffentlicht. Der Besucher erhält gegen Zahlung des aktuellen Tarifpreises eine Eintrittskarte. Die Einzelkarte (auch Onlinekarten) berechtigt nur an einem Tag des Erwerbs zum Durchgang durch die Partnachklamm (jeweils 1x pro Richtung). Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Werden Karten für andere Besucher in Vertretung gekauft, bestätigt der Käufer mit dem Kauf die geltende Vertretungsmacht und willigt in die Geltung dieser Benutzungsordnung auch in Vertretung für die von ihm vertretenen Besucher ein. Für vorab gekaufte Eintrittskarten (auch Onlinetickets) besteht kein Anspruch auf Stornierung oder Umtausch. Der Markt behält sich das Recht vor, bei den Verkaufsautomaten nicht alle Leistungen, die am Schalter erhältlich sind, anzubieten. Ein Erstattungsanspruch entsteht hierdurch nicht.

3. Öffnungszeiten

Die Partnachklamm ist täglich geöffnet, von Oktober - Mai von 08.00 - 18.00 Uhr und Juni - September von 08.00 - 20.00 Uhr. Der letzte Einlass erfolgt in die Klamm 30 Minuten vor der Schließung an den jeweiligen Drehkreuzen. Der letzte Verkauf der Eintrittskarten erfolgt in der Regel bis zu 15 Minuten vor dem letzten Einlass aufgrund der Wegezeit bis zu den Drehtoren. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt und Durchgang aus Sicherheits- und Naturschutzgründen grundsätzlich untersagt. Die Zeiten, in denen die Klamm wegen der jährlichen Revision oder wegen Schäden bzw. Arbeiten geschlossen ist, werden jeweils mit separatem Aushang, in den üblichen Medien und auf der Webseite www.partnachklamm.de bekannt gegeben. Kurzfristige Schließungen der Klamm sind aus Sicherheitsgründen grundsätzlich jederzeit möglich. Im Fall von besonderen Ereignissen, Vorgaben von Behörden (z. B. pandemische Lage) o. ä. können die Öffnungszeiten oder auch die Durchgangsrichtung durch die Klamm kurzfristig abgeändert werden. Dies wird nach Möglichkeit rechtzeitig in den Medien, durch Aushänge und auf der Webseite partnachklamm.de bekannt gegeben.

4. Durchgangs- und Benutzungsregeln

Beim Durchgang durch die Klamm und der Benutzung der umliegenden Wanderwege hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen sind ausnahmslos einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Regeln kann eine Sondergebühr von 100,- EUR / Person verlangt werden. Es ist festes Schuhwerk mit entsprechendem Profil zu tragen. Ferner ist auf Felsvorsprünge und niedrige Höhen zu achten.

Insbesondere ist verboten:

- Ohne Genehmigung Fackel- oder andere Lichterwanderungen durchzuführen.
- Eisklettern, Canyoning oder Feuer machen in einem Bereich von 400 m vor und hinter sowie in der Klamm.
- Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände zu verunreinigen.
- Von den Brücken Gegenstände hinabzuwerfen.
- Kanus, Fahrräder, Kinderwagen, Rollkoffer, Trolleys, Roller, Rollstühle und ähnlich sperrige Gegenstände durch die Klamm oder auf den unmittelbaren Zuwegungen mitzuführen; dies gilt auch für faltbare Modelle. Im Einzelfall kann das Benützen von Schirmen, sog. Selfiesticks, Fotostativen o. ä. aus Sicherheitsgründen von unserem Personal verboten werden.
- Die vorgegebenen Wege zu verlassen bzw. die Partnach mit Hilfsmitteln (z. B. Booten, Gummischläuchen, SUP's o. ä.) zu befahren.
- Die Klamm unter Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln stehend zu durchqueren
- Unnötigen Lärm zu produzieren (Naturschutz) bzw. sog. Flugdrohnen oder andere Fluggeräte zu benutzen.

Weiter ist zu beachten:

- Hunde sind an der Leine zu führen. Verursachte Verunreinigungen sind von der für das Tier verantwortlichen Person unverzüglich zu beseitigen. Der Markt behält sich im Einzelfall und ohne Angabe von Gründen das Recht vor, Personen mit Hunden den Durchgang durch die Klamm zu verweigern.
- Bei der Verwendung von Kraxen ist auf die Höhen zu achten.
- Für Rollstuhlfahrer ist die Durchfahrt und für Menschen mit Handicap die Benutzung der Klamm z. B. mit Rollatoren aufgrund der beengten Verhältnisse grundsätzlich nicht möglich.
- Kleinere Kinder oder Menschen mit besonderem Handicap sollen beim Durchgang von der jeweiligen Begleitperson an der Hand geführt werden.
- Bei Überfüllung kann die Klamm kurzzeitig geschlossen werden.
- Der Markt stellt am nördlichen Zugang (neues Kassenhaus) einen kostenlosen Stellplatz für Fahrräder zur Verfügung. Widerrechtlich abgestellte Fahrräder (z. B. auf dem Vorplatz des Kassenhauses, auf den Zuwegungen usw.) werden vom Klammpersonal entfernt und als Fundsache behandelt.
- Kommerzielle Film- / Foto- / Tonaufnahmen bedürfen einer besonderen und kostenpflichtigen Genehmigung, die im Vorfeld rechtzeitig vom Markt einzuholen ist. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

5. Hausrecht

Der Markt Garmisch-Partenkirchen übt auf dem Gelände der Klamm und den Zuwegungen zur Partnachklamm das Hausrecht aus. Anordnungen vom Kassenpersonal oder anderen Bediensteten der Marktes Garmisch-Partenkirchen ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverweis ausgesprochen und das zukünftige Betreten der Partnachklamm verboten werden (Hausverbot). Zudem behält sich der Markt vor, bei Bedarf Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Darüber hinaus werden Flugdrohnen / Fluggeräte, die widerrechtlich im Bereich der Klamm benutzt wurden, vom Personal eingezogen und werden dem Eigentümer erst nach Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 350,- EUR brutto wieder ausgehändigt. Wird das Gerät nicht innerhalb von 14 Kalendertagen abgeholt, wird dieses der Markt auf einer üblichen Versteigerungsplattform versteigern. Der Erlös bleibt beim Markt.

6. Haftung

Trotz aller Sicherungsmaßnahmen können aufgrund der natürlichen Gegebenheiten gewisse Gefahren, wie z.B. Steinschlag, Eis, Rutschgefahr, Sturz, etc. und damit einhergehend ein erhöhtes Unfall- und Verletzungsrisiko mit möglichen Gefahren für Leib und Leben nicht vollständig verhindert werden. Alle Besucher und Gäste müssen sich dieser Gefahren und Risiken bewusst sein und durchqueren die Partnachklamm auf eigene Verantwortung. Der Markt haftet für Sachschäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch diesen, einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Marktes auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt dann vor, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut hat und vertrauen durfte.

7. Sonstiges

Für weitere Informationen, Wünsche, Anregungen und Beschwerden steht die Klammverwaltung beim Markt - Abt. 70.50 – unter partnachklamm@gapa.de zur Verfügung.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.07.2026 in Kraft und ist b. a. w. gültig.

Garmisch-Partenkirchen, 09.07.2026

Markt Garmisch-Partenkirchen

Daniel Schimmer, Erster Bürgermeister

